

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 21.01.1834 publ. 25.01.1834

Für eine solche Bescheinigung, in welche der nähere Inhalt der gedachten Vertäge und Erklärungen nicht aufzunehmen ist, sind die Gebühren nach Nr. 38. der Amtssporteln-Taxe zu berechnen.

§. 4.

ämtlichen
älteren
Herzogthums

Der Magistrat der Stadt Oldenburg hat jedesmal vor Ertheilung des Bürgerbriefes an einen in die Stadt oder Vorstadt einziehenden Ehemann, diesen und dessen Ehefrau ad protocollum über ihre ehelichen Güter-Verhältnisse zu vernehmen und sie auf die Bestimmung des §. 7. der Verordnung vom 23. December 1833. aufmerksam zu machen.

12) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. Jan., publ. den 25. Jan.
1834.

Betr. die Aus-
zahlung von
Brand = Assecu-
ranz-Geldern.

Da in allen Fällen, wo die Asscuranz-Summe der abgebrannten Gebäude ausbezahlt wurde, und diese die neue Versicherungs-Summe übersteigt, das Mehrbezahlte und auf den Neubau nicht wieder Verwendete der Brand-casse mit Zinsen erstattet werden muß, dadurch aber schon öfter Reclamationen und Weiterungen veranlaßt sind, so wird mit Sr. Königlich hohen Genehmigung in Beziehung auf den Artikel 22. der Brandcasse-Ver-